



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Mai 2021

Nummer 13d

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2128	20. 5. 2021	Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe (CoronaAVEinrichtungen)	248d
2128	20. 5. 2021	Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)	251d
2128	20. 5. 2021	Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes	252d

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2128

**Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen
mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären
Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe
und der Sozialhilfe
(CoronaAVEinrichtungen)**

Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 20. Mai 2021

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen trifft auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a sowie des § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst, § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), des § 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 (GV. NRW. S. 543a), im Wege der Allgemeinverfügung folgende Anordnungen:

In vollstationären Einrichtungen der Pflege, anbieterverantworteten Wohngemeinschaften, besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe sind zum Schutz der dort lebenden Menschen besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, um sie in besonderer Weise vor den Gefahren einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen. Bei der Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen kommt neben den Zielen des Infektionsschutzes der Gewährleistung der Teilhaberechte der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften eine besondere Bedeutung zu.

Laut Robert Koch-Institut ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Personen, die vollständig geimpft wurden, spätestens zum Zeitpunkt ab dem 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis deutlich geringer als bei Vorliegen eines negativen Antigen-Schnelltests bei symptomlosen infizierten Personen. Die Situation stellt sich für genesene Personen für einen Zeitraum von sechs Monaten nach einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergleichbar dar. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse sind die Schutzmaßnahmen für diese Personengruppen zu modifizieren.

Insbesondere werden für geimpfte oder genesene Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht positiv getestet wurden, grundsätzlich

1. Zimmerquarantänen untersagt,
2. Besuchsbeschränkungen und Beschränkungen hinsichtlich des Verlassens von Einrichtungen ausgeschlossen,
3. verpflichtende Testungen nicht zugelassen.

Für vollständig geimpfte Beschäftigte sind die Testungen zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund wird zum Schutz vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Einzelnen Folgendes angeordnet:

I.

Begriffsbestimmungen

Geimpfte Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf

sie ausgestellten Impfnachweises über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sind und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind (§ 2 Nummer 2, 3 Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 – SchAusnahmV).

Genesene Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind (§ 2 Nummer 4, 5 SchAusnahmV). Der Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, bei dem die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

II.

Allgemeine Hygieneanforderungen

1. In den Einrichtungen ist durch Aushänge über die aktuellen Hygienevorgaben zu informieren. Hierzu zählen insbesondere die Hand- und Nieshygiene, die Regelungen zur Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher sowie das Abstandsgebot.
2. Im Eingangsbereich und verteilt in der gesamten Einrichtung sind ausreichend Möglichkeiten zur Händedesinfektion vorzuhalten. Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.

III.

Maskenpflicht

1. Soweit von Besucherinnen und Besuchern gem. § 3 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Absatz 3 der Coronaschutzverordnung mindestens medizinische Masken zu tragen sind, gelten die Ausnahmen (medizinische Gründe, Passform bei Kindern) nach § 3 Absatz 4 der Coronaschutzverordnung.
2. Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Maskenpflicht.
3. Für Beschäftigte richtet sich die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Maske zu tragen, ausschließlich nach arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben.
4. Bewohnerinnen und Bewohner sollen außerhalb des eigenen Zimmers soweit gesundheitlich möglich eine medizinische Maske im Sinne des § 3 der Coronaschutzverordnung tragen und zu anderen Personen möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einhalten.
5. Für geimpfte und genesene Bewohnerinnen und Bewohner entfällt die Maskenpflicht.

IV.

Besuch

1. Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Hinsichtlich der Zahl der möglichen Besucher gelten die jeweils abhängig von der 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Kreis beziehungsweise der jeweiligen kreisfreien Stadt geltenden Regelungen für private Zusammenkünfte der §§ 28b, 28c IfSG i. V. m. § 4 SchutzAusnahmV mit der Maßgabe, dass der gleichzeitige Besuch von mindestens zwei nicht geimpften oder nicht genesenen Besucherinnen und Besuchern zulässig ist.

Soweit §§ 28b, 28c IfSG i. V. m. § 4 SchutzAusnahmV keine Anwendung finden, ist die Zahl der Besucherinnen und Besucher nicht beschränkt.

2. Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt.
3. Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entschei-

det die Einrichtungsleitung. Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen.

4. Zur Umsetzung der Testanforderung für Besucherinnen und Besucher ist ihnen am Ort der Einrichtung ein Coronaschnelltest oder Selbsttest anzubieten. Kann die Einrichtung eine Testmöglichkeit auch unter Nutzung von Coronaselbsttests in der Einrichtung nicht ständig anbieten, so muss werktäglich mindestens ein Termin angeboten werden. Dabei sind in der Regel bedarfsgerecht mindestens drei Termine Montag- bis freitagnachmittags in einem Zeitkorridor von 16 bis 19 Uhr und ein Termin am Wochenende anzubieten. Die Termine müssen mindestens die Dauer von zwei Stunden haben und sind sowohl durch Aushang an zentraler Stelle der Einrichtung als auch im Internet deutlich bekannt zu machen.
5. Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Testpflicht.
6. Für Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Ärztinnen und Ärzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Krankentransportdiensten, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die Regelungen für Besucherinnen und Besucher entsprechend. Schnelltestungen müssen ihnen auch abweichend von den für Besucherinnen und Besucher vorgegebenen möglichen festen Zeitkorridoren in den üblichen Tätigkeitszeiten angeboten werden.
7. Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.
8. Bei Besuchen sind die erforderlichen Daten zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 4 a Absatz 1 Satz 1 der Coronaschutzverordnung einschließlich des Namens der besuchten Person zu erheben.

V.

Kurzscreening, Test

1. Zur Vermeidung des Eintrags einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wird ein Kurzscreening auf typische Symptome einer Infektion (unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit) durchgeführt
 - bei Besucherinnen und Besuchern beim Betreten der Einrichtung,
 - bei der Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. ihrer Rückkehr in die Einrichtung nach mehrtägiger Abwesenheit,
 - vor dem Dienstantritt bei den Beschäftigten.
2. Werden bei Besucherinnen und Besuchern Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion festgestellt oder verweigern sie eine Mitwirkung am Kurzscreening, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern; ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.
3. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern sind Tests alle zwei Wochen anzubieten.
4. Nicht geimpfte oder nicht genesene Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes und ein zweites Mal drei Tage danach mittels Coronaschnelltest zu testen.
5. Ein Coronaschnelltest ist bei geimpften oder genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern ebenso wie bei geimpften oder genesenen Beschäftigten zudem immer dann vorzunehmen, wenn bei einem Symptommonitoring unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden. Bei

nicht geimpften oder genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern ist ebenso wie bei nicht geimpften oder genesenen Beschäftigten eine PCR-Testung vorzunehmen. §§ 13-15 der Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (CoronaTest-QuarantäneVO) finden Anwendung.

6. Bei Neu- oder Wiederaufnahmen ist eine PCR-Testung der aufzunehmenden Person, die nicht geimpft oder genesen ist, von der Einrichtung durchzuführen oder zu veranlassen. Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die PCR-Testung zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Einrichtung nicht älter als 48 Stunden sein. Die neu- oder wiederaufgenommene Person ist am sechsten Tag nach der Aufnahme durch Coronaschnelltest zu testen.
7. Pflegepersonal und weitere Beschäftigte der Einrichtung, die zum Aufenthalt von Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohnern dienende Räume betreten, sind mindestens zweimal wöchentlich mindestens mit einem Coronaschnelltest zu testen. Dies gilt auch für ehrenamtlich tätige Betreuungskräfte.
8. Für geimpfte und genesene Beschäftigte entfällt diese Testpflicht. Ihnen sind diese Tests auf freiwilliger Basis wöchentlich anzubieten.

VI.

Impfangebot

1. Vor der Aufnahme neuer Bewohnerinnen oder Bewohner ist von den Einrichtungen darauf hinzuwirken, dass ihnen ein Impfangebot gemacht wird. Ist dies vor der Aufnahme nicht möglich, so muss es umgehend nach der Aufnahme nachgeholt werden. In diesem Fall gelten für die neue Bewohnerin bzw. den neuen Bewohner bis zu der in Ziffer V.6. vorgesehenen zweiten Schnelltestung am sechsten Tag nach der Aufnahme außerhalb des eigenen Zimmers die Verhaltensregeln, die von Besucherinnen und Besuchern zu beachten sind (Maskenpflicht, Abstandsgebot zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, Hygieneregeln).
2. Diese Regelung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Impfangebot für die betreffenden Personen verfügbar ist.
3. In besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nach § 24 Absatz 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes, für die die zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz im Hinblick auf die Vulnerabilität der Bewohnerinnen und Bewohner eine Vergleichbarkeit mit jenen einer vollstationären Pflegeeinrichtung nicht festgestellt hat, findet die Anordnung in Ziffer VI.1. Satz 3 keine entsprechende Anwendung.
4. Soweit einzelne Bewohnerinnen und Bewohner noch keinen vollständigen Impfschutz haben, sollen ihnen individuell besondere Infektionsschutzmaßnahmen angeboten werden.

VII.

Quarantänepflichten

Bewohnerinnen und Bewohner, die positiv getestet worden sind, sind getrennt von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegeeinrichtung unterzubringen, zu pflegen, zu betreuen und zu versorgen. Hierzu können nicht vermeidbare Zimmerquarantänen angeordnet werden. Bei der Anwendung der Quarantänenvorschriften gelten die Bewohnerinnen und Bewohner nicht automatisch als Haushaltsangehörige.

VIII.

Veranstaltungen

Interne Veranstaltungen, an denen neben den Bewohnerinnen und Bewohnern nur Beschäftigte der Einrichtungen und direkte Angehörige sowie die für die Programm-

gestaltung erforderlichen Personen teilnehmen, sind zulässig. Für die Teilnehmenden untereinander sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten, die auch ansonsten für Bewohnerinnen und Bewohner und Besuchende zu befolgen sind. Für öffentliche Veranstaltungen gelten die Regelungen der Coronaschutzverordnung.

IX.

weitere Maßnahmen

Über Besuchseinschränkungen und andere über die vorstehenden Regelungen hinausgehende Maßnahmen im Falle einer Infektion in der Einrichtung entscheidet die zuständige WTG-Behörde in Abstimmung mit der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales. Die Rechte, Maßnahmen nach §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes insbesondere bei der Feststellung von besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC) mit Ausnahme der Variante B.1.1.7, anzuordnen, bleiben unberührt. Die Pflegeeinrichtungen selbst sind nicht befugt, die in dieser Allgemeinverfügung vorgesehenen Regelungen zu den Besuchen, dem Verlassen der Einrichtungen und zum Aufnahmeverfahren grundsätzlich weiter einzuschränken. Sie haben allerdings beim Auftreten einer Infektion neben einer sofortigen Information der zuständigen Behörden vorläufig angemessene Maßnahmen zum Schutz vor einer Ausbreitung der Infektion zu ergreifen.

X.

Ordnungswidrigkeiten

Wer als Leiter einer Einrichtung Besuchsbeschränkungen, Zimmerquarantänen oder Verlassensverbote ausspricht, die nach dieser Allgemeinverfügung ausgeschlossen und nicht von der zuständigen WTG-Behörde in Abstimmung mit dem MAGS genehmigt worden sind, kann mit einer Geldbuße von bis zu 20.000 Euro belegt werden (§ 42 Absatz 1 Nr. 7 i.V.m. § 42 Absatz 2 WTG).

XI.

Vollziehbarkeit

Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.

XII.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt am 22. Mai 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 21. Juni 2021.

Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung „Schutzmaßnahmen in vollstationären Einrichtungen“ vom 06. Mai 2021 (MBL. NRW. Nr. 12g vom 07. Mai 2021 S. 211g) aufgehoben.

Begründung

Die jetzt getroffenen Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass nach wie vor in Nordrhein-Westfalen ein Infektionsgeschehen vorliegt, das mit einer Inzidenz von deutlich über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerin in einer Woche eine erhebliche Infektionsgefahr gerade für vulnerable Personen darstellt. Da gerade in den genannten Einrichtungen oft Personen mit einer besonderen Vulnerabilität leben bzw. diese nutzen, sind in den Einrichtungen besondere Schutzmaßnahmen vor einem Viruseintrag und einer Infektionsausbreitung innerhalb der Einrichtung nach wie vor erforderlich.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass laut Robert Koch-Institut nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Personen, die vollständig geimpft wurden, spätestens zum Zeitpunkt ab dem 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis deutlich geringer ist als bei

Vorliegen eines negativen Antigen-Schnelltests bei symptomlos infizierten Personen. Die Situation stellt sich für genesene Personen für einen Zeitraum von sechs Monaten nach einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergleichbar dar. Für diese Personen wird grundsätzlich auch empfohlen, nach Kontakten zu einer infizierten Person eine Absonderung nicht erneut anzuordnen. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse sind die Schutzmaßnahmen für vollständig geimpfte oder genesene Personengruppen anzupassen:

Allein der Kontakt zu infizierten Personen reicht deshalb für geimpfte und genesene Bewohnerinnen und Bewohner nicht aus, Zimmerquarantänen, Besuchsbeschränkungen und Beschränkungen des Verlassens der Einrichtungen zu rechtfertigen. Ebenso sind verpflichtende Testungen ohne Anlass für geimpfte und genesene Bewohnerinnen und Bewohner auszuschließen, ihnen kann auf freiwilliger Basis ein Testangebot gemacht werden, ebenso wie für geimpfte oder genesene Beschäftigte in Einrichtungen.

Geimpfte oder genesene Bewohnerinnen und Bewohner werden von der Maskenpflicht ebenso wie geimpfte oder genesene Besucherinnen und Besucher befreit. Für Beschäftigte richtet sich die Maskenpflicht nach den jeweiligen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben.

Nicht geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner werden durch die verpflichtenden Kurzscreenings und die weiter bestehende Maskenpflicht und Testpflicht für nicht geimpfte Besucherinnen und Besucher vor einem Viruseintrag geschützt.

Gesonderter Besuchsbeschränkungen bedarf es angesichts der verpflichtenden Kurzscreenings und der weiter bestehenden Maskenpflicht und Testpflicht für nicht geimpfte Besucherinnen und Besucher nicht. Hinsichtlich der Zahl der möglichen Besucher gelten die abhängig von der 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Kreis beziehungsweise der jeweiligen kreisfreien Stadt geltenden Regelungen für Zusammenkünfte der §§ 28b IfSG i.V.m. § 4 SchutzAusnahmV mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Besucherinnen und Besucher gleichzeitig empfangen werden können und § 2 Coronaschutzverordnung. Mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Besucherinnen und Besucher in Anwendung von §§ 28b IfSG i.V.m. § 4 SchutzAusnahmV gleichzeitig empfangen werden können, wird dem besonderen Bedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner an der Aufrechterhaltung familiärer Kontakte und dem Schutz vor Vereinsamung Rechnung getragen.

In der Corona-Test- und Quarantäneverordnung finden sich umfassende und für alle Bürgerinnen und Bürger geltende Regelungen zur Absonderung/Quarantäne im Fall einer festgestellten Coronainfektion. Diese können auch in den genannten Einrichtungen durch eine isolierte Versorgung umgesetzt werden, so dass es hinsichtlich der Voraussetzungen und der Dauer der Quarantäne/Isolierung grundsätzlich keiner gesonderten Vorschriften mehr bedarf. Allein der Kontakt zu infizierten Personen reicht für geimpfte und genesene Bewohnerinnen und Bewohner nicht aus, Zimmerquarantänen, Besuchsbeschränkungen und Beschränkungen des Verlassens der Einrichtungen zu rechtfertigen.

Interne Veranstaltungen, an denen ausschließlich Bewohnerinnen und Bewohner, direkte Angehörige, Beschäftigte der Einrichtungen und die für die Programmgestaltung erforderlichen Personen teilnehmen, sind wesentlicher Bestandteil der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und unter Beachtung der in dieser Allgemeinverfügung passgenau ausgestalteten Hygiene- und Abstandsregeln zulässig.

In besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nach § 24 Absatz 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes der Eingliederungshilfe, für die die zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz im Hinblick auf die Vulnerabilität der Bewohnerinnen und Bewohner eine Vergleichbarkeit mit jenen einer vollstationären Pflegeeinrichtung nicht festgestellt hat, ist die Vulnerabilität der Personen geringer. Daher bedarf es hier nur weniger zusätzlicher

Regelungen gegenüber den Grundregeln, die in Pflegeeinrichtungen gelten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz in der Städteregion Aachen oder den Kreisen Düren, Euskirchen oder Heinsberg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen oder Hamm oder des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises oder der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein oder Soest ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen oder Wuppertal oder der Kreise Kleve oder Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreise Viersen oder Wesel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen oder Herne oder der Kreise Recklinghausen oder Unna ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln oder Leverkusen oder des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises oder des Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld oder der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke oder Paderborn ist die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster oder der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf ist die Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 in der jeweils aktuell gültigen Fassung in elektronischer Form erhoben werden.

Düsseldorf, den 20. Mai 2021

Der Staatssekretär für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Edmund Heller

2128

Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)

Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 20. Mai 2021

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen trifft auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 und des § 28a Absatz 1, 3 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a Absatz 1, 4 bis 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 28a Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Nummer 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312) geändert worden ist, und § 1 Absatz 2a der Coronaschutzverordnung vom 12. Mai 2021 (GV. NRW. S. 545a) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Festlegungen:

1.

Feststellung nach § 1 Absatz 2a Coronaschutzverordnung

Gemäß § 1 Absatz 2a Satz 5 unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 der CoronaSchVO wird festgestellt, dass für die folgenden Kreise und kreisfreien Städte die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2a Satz 2 der CoronaSchVO vorliegen und die in der CoronaSchVO jeweils an diese Feststellung geknüpften abweichenden Regelungen für folgende Kreise und kreisfreie Städte gelten:

a) ab dem 21. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Münster

b) ab dem 22. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Kreis Coesfeld

2. Kreis Soest

2.

Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung mit dem Titel „Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)“ vom 19. Mai 2021, die mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben wird.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 4. Juni 2021 außer Kraft.

Begründung

Die Feststellung dieser Allgemeinverfügung hat ihre Grundlage in § 1 Absatz 2a der CoronaSchVO. Soweit in der CoronaSchVO abweichende Regelungen unter der Voraussetzung vorgesehen sind, dass die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) stabil unter dem Wert von 50 liegt, trifft das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die hierfür maßgebliche Feststellung. Maßgeblich für die Feststellung sind die jeweils vom Robert Koch-Institut (RKI) auf dessen Internetseite unter <https://www.rki.de/inzidenzen> bekannt gemachten Inzidenzwerte.

Wenn in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 unterschreitet, so treten die abweichenden Regelungen an dem übernächsten Tag in Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage. Überschreitet in diesem Kreis oder dieser kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz danach an drei aufeinander folgenden Tagen erneut den Schwellenwert von 50, so treten die an die Feststellung nach § 1 Absatz 2a Satz 1 CoronaSchVO geknüpften neuen Regelungen am übernächsten Tag wieder außer Kraft. Für die Bekanntmachung des Inkrafttretens und gegebenenfalls des Außerkrafttretens der abweichenden Regelungen gilt § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 CoronaSchVO entsprechend.

Die Grundlage für die Feststellungen sind die am Tag der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung betreffenden Betrachtungen der Schwellenwerte auf Grundlage der jeweils aktuellen Übermittlung der aktuellen RKI-Werte. Der Schwellenwert gilt dabei als unterschritten im Sinne des § 1 Abs. 2a CoronaSchVO, wenn der vom RKI unter der genannten Internetadresse ausgewiesene Zahlenwert an dem ausgewiesenen Datum unter dem Schwellenwert von 50 liegt. Der Schwellenwert gilt dabei als überschritten im Sinne des § 1 Abs. 2a CoronaSchVO, wenn der vom RKI unter der genannten Internetadresse ausgewiesene Zahlenwert an dem ausgewiesenen Datum über dem Schwellenwert von 50 liegt (also größer 50,0). Die vom RKI veröffentlichten zugrunde zu legenden Inzidenzwerte bilden dabei die „eingefrorenen“ Werte, also ohne Aktualisierung nachgemeldeter Fälle, ab.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales stellt für die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2a Satz 2 CoronaSchVO sowie den Tag fest, an dem die entsprechenden abweichenden Regelungen der CoronaSchVO in Kraft treten, und macht diese Feststellung bekannt.

1.

Feststellung des Inkrafttretens der besonderen Regelungen nach § 1 Absatz 2a Satz 2 CoronaSchVO (unter dem Schwellenwert von 50)

- a) Die unter Ziffer 1 a) genannte kreisfreie Stadt hat nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes vom 19. Mai 2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Inzidenzwert von 50 unterschritten. Damit treten die abweichenden Regelungen ab dem 21. Mai 2021, 0:00 Uhr (übernächster Tag nach dem 19. Mai 2021) in Kraft.
- b) Die unter Ziffer 1 b) genannten Kreise haben nach den Feststellungen des Robert-Koch-Institutes vom 20. Mai 2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Inzidenzwert von 50 unterschritten. Damit treten die abweichenden Regelungen ab dem 22. Mai 2021, 0:00 Uhr (übernächster Tag nach dem Tag 20. Mai 2021) in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz in der Städteregion Aachen oder den Kreisen Düren, Euskirchen oder Heinsberg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen oder Hamm oder des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises oder der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein oder Soest ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen oder Wuppertal oder der Kreise Kleve oder Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreise Viersen oder Wesel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen oder Herne oder der Kreise Recklinghausen oder Unna ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln oder Leverkusen oder des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises oder des Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld oder der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke oder Paderborn ist die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster oder der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf ist die Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 in der jeweils aktuell gültigen Fassung in elektronischer Form erhoben werden.

Düsseldorf, den 20. Mai 2021

Der Staatssekretär für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Edmund Heller

– MBl. NRW. 2021 S. 251d

2128

Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes

Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 20. Mai 2021

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen trifft auf der Grundlage von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 1, 3 bis 6, § 28b Absatz 5, § 33, § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a Absatz 1, 4 bis 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 28a Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, § 28b Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) eingefügt, § 32 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst, § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des

Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst, § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1010) und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden sind, sowie von § 13 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312) geändert worden ist, im Wege der Allgemeinverfügung folgende Festlegungen:

1.

Regelungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG (Schwellenwert von 100)

Gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird festgestellt, dass die Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG für folgende Landkreise und kreisfreie Städte gelten:

a) seit dem 24. April 2021:

1. Städteregion Aachen
2. Stadt Bielefeld
3. Stadt Bochum
4. Stadt Dortmund
5. Stadt Duisburg
6. Stadt Gelsenkirchen
7. Kreis Gütersloh
8. Stadt Hagen
9. Stadt Hamm
10. Stadt Köln
11. Stadt Krefeld
12. Stadt Leverkusen
13. Märkischer Kreis
14. Kreis Mettmann
15. Kreis Minden-Lübbecke
16. Oberbergischer Kreis
17. Kreis Olpe
18. Stadt Remscheid
19. Rhein-Erft-Kreis
20. Stadt Solingen
21. Stadt Wuppertal

b) ab dem 25. April 2021:

1. Rhein-Kreis-Neuss

c) weggefallen

1a.

Außerkräfttreten der Regelung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG (Schwellenwert von 100 unterschritten):

Gemäß § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 IfSG und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG wird festgestellt, dass die Regelungen des § 28b Absatz 1 IfSG für folgende Landkreise und kreisfreie Städte außer Kraft treten:

a) ab dem 8. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Kreis Soest

b) ab dem 13. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Rhein-Sieg-Kreis

c) ab dem 14. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Mülheim an der Ruhr
2. Kreis Viersen

d) ab dem 16. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Kreis Borken

2. Ennepe-Ruhr-Kreis

3. Kreis Kleve

4. Kreis Siegen-Wittgenstein

5. Kreis Wesel

e) ab dem 17. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Kreis Warendorf

f) ab dem 20. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Kreis Euskirchen

g) ab dem 21. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Bottrop
2. Kreis Düren
3. Landeshauptstadt Düsseldorf
4. Stadt Essen
5. Kreis Heinsberg
6. Kreis Herford
7. Stadt Herne
8. Hochsauerlandkreis
9. Kreis Lippe
10. Stadt Mönchengladbach
11. Stadt Oberhausen
12. Kreis Recklinghausen
13. Rheinisch-Bergischer-Kreis

h) ab dem 22. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Bonn
2. Kreis Paderborn
3. Kreis Steinfurt
4. Kreis Unna

2.

Regelungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG (Schwellenwert von 150)

Gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 IfSG wird festgestellt, dass die abweichende Regelung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG (click & meet) in folgenden Landkreisen und kreisfreien Städten nicht mehr angewendet werden können:

a) seit dem 24. April 2021:

1. Stadt Hagen
2. Stadt Leverkusen

b) – g) weggefallen

2a.

Außerkräfttreten der Regelung nach § 28b Absatz 2 Satz 4 IfSG (Schwellenwert von 150)

Gemäß § 28b Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 4 IfSG in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 IfSG wird festgestellt, dass die Regelungen des

§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG in folgenden Landkreisen und kreisfreien Städten außer Kraft treten (d.h. click & meet gem. § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG wieder zulässig):

a) mit Wirkung ab dem 6. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Kreis Kleve
2. Kreis Wesel

b) mit Wirkung ab dem 7. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Ennepe-Ruhr-Kreis
2. Stadt Oberhausen
3. Kreis Paderborn

c) mit Wirkung ab dem 8. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Landeshauptstadt Düsseldorf
 2. Kreis Lippe
 3. Kreis Warendorf
- d) mit Wirkung ab dem 9. Mai 2021, 0:00 Uhr:
1. Stadt Bochum
 2. Kreis Minden-Lübbecke
 3. Kreis Recklinghausen
- e) mit Wirkung ab dem 10. Mai 2021, 0:00 Uhr:
1. Kreis Heinsberg
 2. Stadt Mülheim an der Ruhr
- f) mit Wirkung ab dem 12. Mai 2021, 0:00 Uhr:
1. Städteregion Aachen
 2. Stadt Essen
 3. Kreis Euskirchen
- g) mit Wirkung ab dem 13. Mai 2021, 0:00 Uhr:
1. Stadt Duisburg
 2. Kreis Düren
- h) mit Wirkung ab dem 14. Mai 2021, 0:00 Uhr:
1. Hochsauerlandkreis
 2. Kreis Steinfurt
 3. Kreis Unna
- i) mit Wirkung ab dem 16. Mai 2021, 0:00 Uhr:
1. Stadt Bonn
 2. Kreis Herford
 3. Märkischer Kreis
- j) mit Wirkung ab dem 17. Mai 2021, 0:00 Uhr:
1. Stadt Remscheid
- k) mit Wirkung ab dem 19. Mai 2021, 0:00 Uhr:
1. Kreis Gütersloh
 2. Stadt Köln
- l) mit Wirkung ab dem 20. Mai 2021, 0:00 Uhr:
1. Stadt Bielefeld
 2. Stadt Dortmund
 3. Stadt Hamm
 4. Stadt Herne
- m) mit Wirkung ab dem 21. Mai 2021, 0:00 Uhr:
1. Stadt Gelsenkirchen
 2. Stadt Krefeld
 3. Kreis Olpe
 4. Stadt Solingen
 5. Stadt Wuppertal
- n) mit Wirkung ab dem 22. Mai 2021, 0:00 Uhr:
1. Kreis Mettmann
 2. Oberbergischer Kreis
 3. Rhein-Erft-Kreis

3.

Regelung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG (Schwellenwert von 165)

Gemäß § 28b Absatz 3 Satz 7 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 und 4 IfSG wird festgestellt, dass die Regelungen des § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG in folgenden Landkreisen und kreisfreien Städten gelten:

- a) seit dem 24. April 2021:
1. Stadt Hagen
 2. Stadt Leverkusen
- b) – g) weggefallen

3a.

Außerkräfttreten der Regelung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG (Schwellenwert von 165)

Gemäß § 28b Absatz 3 Satz 8 in Verbindung mit § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 IfSG wird festgestellt, dass die Regelungen des § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG für folgende Landkreise und kreisfreie Städte außer Kraft treten:

- a) mit Wirkung ab dem 2. Mai 2021, 0:00 Uhr:
1. Kreis Lippe

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkräfttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 3. Mai 2021, 0:00 Uhr.

- b) mit Wirkung ab dem 6. Mai 2021, 0:00 Uhr:
1. Kreis Euskirchen

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkräfttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 10. Mai 2021, 0:00 Uhr.

- c) mit Wirkung ab dem 7. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Bochum
2. Stadt Oberhausen
3. Kreis Recklinghausen
4. Stadt Solingen
5. Kreis Warendorf

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkräfttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 10. Mai 2021, 0:00 Uhr.

- d) weggefallen

- e) mit Wirkung ab dem 8. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Städteregion Aachen
2. Ennepe-Ruhr-Kreis
3. Kreis Paderborn
4. Kreis Wesel

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkräfttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 10. Mai 2021, 0:00 Uhr.

- f) mit Wirkung ab dem 9. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Essen
2. Kreis Herford
3. Stadt Mülheim an der Ruhr
4. Kreis Steinfurt

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkräfttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 10. Mai 2021, 0:00 Uhr.

- g) mit Wirkung ab dem 10. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Duisburg

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkräfttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 10. Mai 2021, 0:00 Uhr.

- h) mit Wirkung ab dem 12. Mai 2021, 0:00 Uhr in:

1. Stadt Bonn
2. Kreis Düren
3. Hochsauerlandkreis
4. Kreis Unna

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außer-

krafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 17. Mai 2021, 0:00 Uhr.

i) mit Wirkung ab dem 14. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Gelsenkirchen
2. Kreis Gütersloh
3. Märkischer Kreis

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 17. Mai 2021, 0:00 Uhr.

j) mit Wirkung ab dem 17. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Dortmund
2. Stadt Herne
3. Stadt Köln
4. Stadt Remscheid

k) mit Wirkung ab dem 19. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Bielefeld
2. Stadt Wuppertal

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 24. Mai 2021, 0:00 Uhr.

l) mit Wirkung ab dem 20. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Hamm
2. Stadt Krefeld

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 24. Mai 2021, 0:00 Uhr.

m) mit Wirkung ab dem 21. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Kreis Mettmann
2. Oberbergischer Kreis
3. Kreis Olpe
4. Rhein-Erft-Kreis

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 24. Mai 2021, 0:00 Uhr.

4.

Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.

5.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung mit dem Titel „Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes“ vom 19. Mai 2021, die mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben wird.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.

Begründung

Gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3 Satz 7 des Infektionsschutzgesetzes machen die nach Landesrecht zuständigen Behörde in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab denen die jeweiligen Maßnahmen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten. Basis für die Entscheidung sind die jeweils vom Robert Koch-Institut (RKI) auf dessen Internetseite unter <https://www.rki.de/inzidenzen> bekannt gemachten Inzidenzwerte.

§ 28b des Infektionsschutzgesetzes unterscheidet zwischen drei unterschiedlichen Schwellenwerten. Zum einen greifen Regelungen nach § 28b Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 bei Überschreiten der Inzidenz von 100 an drei hintereinander folgenden Tagen, zum zweiten ist im Rahmen des § 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des Infektionsschutzgesetzes der Inzidenzwert von 150 für Angebote des sog. click & meet maßgeblich und zum dritten ist gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes für Präsenzmaßnahmen in den Bereichen Bildung und Kindertagesbetreuung der Inzidenzwert von 165 maßgeblich.

Für die Ermittlung der relevanten Inzidenzwerte gilt dabei für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen § 28b IfSG der neue § 77 Absatz 6 Satz 1 und 2 IfSG:

„Für die Zählung der nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 maßgeblichen Tage werden die drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tage mitgezählt. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den nach § 28b Absatz 1 und 3 jeweils maßgeblichen Schwellenwert überschritten hat, gelten die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 ab dem 24. April 2021.“

Die Grundlage für weitere Feststellungen sind die am Tag der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung betreffenden Betrachtungen der Schwellenwerte auf Grundlage der jeweils aktuellen Übermittlung der aktuellen RKI-Werte.

Ein Schwellenwert gilt dabei als überschritten im Sinne des § 28b IfSG, wenn der vom RKI unter der im Bundesgesetz genannten Internetadresse ausgewiesene Zahlenwert an dem ausgewiesenen Datum über dem Schwellenwert liegt (also mindestens größer 100 bei Schwellenwert 100 etc.). Danach ergeben sich auf Grundlage der vom RKI unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Zahlen nachfolgende Begründungen für die Einzel feststellungen.

Die vom RKI veröffentlichten zugrunde zu legenden Inzidenzwerte bilden dabei ab einschließlich dem 4. Mai 2021 die „eingefrorenen“ Werte, also ohne Aktualisierung von nachgemeldeten Fällen, ab.

1.

Regelungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG (Schwellenwert von 100)

a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 1 Buchstabe a) genannten Landkreise und kreisfreien Städte an den drei vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen den Inzidenzwert von 100 überschritten. Demnach treten die Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG gemäß § 77 Absatz 6 IfSG am 24.04.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.

b) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter Nummer 1 Buchstabe b) genannte Landkreis mit dem 23.04.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Inzidenzwert von 100 überschritten. Demnach treten die Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG am 25.04.2021 (übernächster Tag nach dem 23.04.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.

c) weggefallen

1a.

Außerkrafttreten der Regelung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG (Schwellenwert von 100 unterschritten):

a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter Nummer 1a Buchstabe a) genannte Landkreis mit dem 06.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 08.05.2021 (übernächster Tag nach dem

Tag der Feststellung, 06.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.

- b) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter Nummer 1a Buchstabe b) genannte Landkreis mit dem 11.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 13.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 11.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.
- c) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 1a Buchstabe c) genannte kreisfreie Stadt und der ebenfalls genannte Landkreis mit dem 12.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 14.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 12.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.
- d) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 1a Buchstabe d) genannten Landkreise mit dem 14.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 16.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 14.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.
- e) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter Nummer 1a Buchstabe e) genannte Landkreis mit dem 15.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 17.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 15.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.
- f) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter der Nummer 1a Buchstabe f) genannte Landkreis mit dem 18.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 20.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 18.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.
- g) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter der Nummer 1a Buchstabe g) genannten Landkreise und kreisfreien Städte mit dem 19.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 21.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 19.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.
- h) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter der Nummer 1a Buchstabe h) genannten Landkreise und die genannte kreisfreie Stadt mit dem 20.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 100 unterschritten.

Demnach treten die Maßnahmen des § 28b Absatzes 1 nach § 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 22.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 20.05.2021) um 0:00 Uhr außer Kraft.

2.

Regelungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG (Schwellenwert von 150)

- a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2 Buchstabe a) genannten kreisfreien Städte an den drei vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen den Inzidenzwert von 150 überschritten. Demnach sind gemäß § 77 Absatz 6 IfSG ab dem 24.04.2021 um 0:00 Uhr Angebote des click & meet in nicht nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 1 IfSG privilegierten Ladengeschäften nicht mehr zulässig.
- b) – g) weggefallen

2a.

Regelung nach § 28b Absatz 2 Satz 4 IfSG i.V.m. § 28b Absatz 2 Satz 1 und 2 IfSG (Unterschreitung Schwellenwert von 150)

- a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a Buchstabe a) genannten Landkreise mit dem 04.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 06.05.2021 (übernächster Tag nach dem 04.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- b) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a Buchstabe b) genannten Landkreise und die kreisfreie Stadt mit dem 05.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 07.05.2021 (übernächster Tag nach dem 05.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- c) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a Buchstabe c) genannten Landkreise und die kreisfreie Stadt mit dem 06.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 08.05.2021 (übernächster Tag nach dem 06.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- d) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a Buchstabe d) genannte Landkreise und die genannte kreisfreie Stadt mit dem 07.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 09.05.2021 (übernächster Tag nach dem 07.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- e) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a Buchstabe e) genannte Landkreise und die kreisfreie Stadt mit dem 08.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6

IfSG ab dem 10.05.2021 (übernächster Tag nach dem 08.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.

- f) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter der Nummer 2a Buchstabe f) genannten Landkreise und die genannte kreisfreie Stadt mit dem 10.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 12.05.2021 (übernächster Tag nach dem 10.5.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- g) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben der unter der Nummer 2a Buchstabe g) genannte Landkreis und die kreisfreie Stadt mit dem 11.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 13.05.2021 (übernächster Tag nach dem 11.5.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- h) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a Buchstabe h) genannten Landkreise mit dem 12.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 14.05.2021 (übernächster Tag nach dem 12.5.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- i) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a Buchstabe i) genannte kreisfreie Stadt und die genannten Landkreise mit dem 14.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 16.05.2021 (übernächster Tag nach dem 14.5.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- j) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat die unter Nummer 2a Buchstabe j) genannte kreisfreie Stadt mit dem 15.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 17.05.2021 (übernächster Tag nach dem 15.5.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- k) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben der unter Nummer 2a Buchstabe k) genannte Landkreis und die kreisfreie Stadt mit dem 17.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 19.05.2021 (übernächster Tag nach dem 17.5.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.
- l) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a Buchstabe l) genannten kreisfreien Städte mit dem 18.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 20.05.2021 (übernächster Tag nach dem 18.5.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.

m) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a Buchstabe m) genannten kreisfreien Städte und der genannte Landkreis mit dem 19.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 21.05.2021 (übernächster Tag nach dem 19.5.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.

n) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 2a Buchstabe n) genannten Landkreise mit dem 20.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 22.05.2021 (übernächster Tag nach dem 20.5.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.

3.

Regelung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG (Schwellenwert von 165)

a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3 Buchstabe a) genannten kreisfreien Städte an den drei vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen den Inzidenzwert von 165 überschritten. Demnach tritt die Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG gemäß § 77 Absatz 6 IfSG am 24.04.2021 um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung.

b) – g) weggefallen

3a.

Regelung nach § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG i.V.m. § 28b Absatz 2 Satz 1 und 2 IfSG (Unterschreitung Schwellenwert von 165)

a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter Nummer 3a Buchstabe a) genannte Landkreis mit dem 30.04.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 02.05.2021 (übernächster Tag nach dem 30.04.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 03.05.2021 wirksam wird.

b) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter Nummer 3a Buchstabe b) genannte Landkreis mit dem 04.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 06.05.2021 (übernächster Tag nach dem 04.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 10.05.2021 wirksam wird.

c) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe c) genannten Landkreise und kreisfreien Städte mit dem 05.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag

nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 07.05.2021 (übernächster Tag nach dem 05.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 10.05.2021 wirksam wird.

d) weggefallen

e) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe e) genannten Landkreise mit dem 06.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 08.05.2021 (übernächster Tag nach dem 06.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 10.05.2021 wirksam wird.

f) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe f) genannten Landkreise und kreisfreien Städte mit dem 07.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 09.05.2021 (übernächster Tag nach dem 07.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 10.05.2021 wirksam wird.

g) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat die unter Nummer 3a Buchstabe g) genannte kreisfreie Stadt mit dem 08.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 10.05.2021 (übernächster Tag nach dem 08.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 10.05.2021 wirksam wird.

h) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe h) genannten Landkreise und die genannte kreisfreie Stadt mit dem 10.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 12.05.2021 (übernächster Tag nach dem 10.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am fol-

genden Montag, hier also dem 17.05.2021 wirksam wird.

i) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe i) genannten Landkreise und die kreisfreie Stadt mit dem 12.5.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 14.05.2021 (übernächster Tag nach dem 12.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 17.05.2021 wirksam wird.

j) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe j) genannten kreisfreien Städte mit dem 15.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 17.05.2021 (übernächster Tag nach dem 15.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft.

k) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe k) genannten kreisfreien Städte mit dem 17.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 19.05.2021 (übernächster Tag nach dem 17.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 24.05.2021 wirksam wird.

l) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe l) genannten kreisfreien Städte mit dem 18.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 20.05.2021 (übernächster Tag nach dem 18.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 24.05.2021 wirksam wird.

m) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3a Buchstabe m) genannten Landkreise mit dem 19.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 21.05.2021 (übernächster Tag nach dem 19.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 24.05.2021 wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz in der Städteregion Aachen oder den Kreisen Düren, Euskirchen oder Heinsberg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen oder Hamm oder des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises oder der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein oder Soest ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen oder Wuppertal oder der Kreise Kleve oder Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreise Viersen oder Wesel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen oder Herne oder der Kreise Recklinghausen oder Unna ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln oder Leverkusen oder des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises oder des Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld oder der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke oder Paderborn ist die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster oder der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf ist die Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 in der jeweils aktuell gültigen Fassung in elektronischer Form erhoben werden.

Düsseldorf, den 20. Mai 2021

Der Staatssekretär für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Edmund H e l l e r

– MBl. NRW. 2021 S. 252d

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569